
Satzung des Kreises Plön
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.H. S. 362), und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) – vom 14. Dezember 2001 (GVOBl Schl.H. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.H. 2008 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen und Tätigkeiten (Amtshandlungen) des Amtes für Gesundheit des Kreises Plön werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Amtshandlung muss von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sein.

- (2) Eine Gebührenerhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- (3) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen an, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten und zwar auch dann, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und der Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Amtshandlungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen,
5. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.

§ 3 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur,
- a) wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung notwendig ist und der satzungsgemäßen
 - b) oder gesetzlichen Aufgabenerfüllung der in Abs. 1 genannten Stellen dient,
 - c) soweit die in Abs. 1 genannten Stellen nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen *

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.

§ 5 Auslagen

Als Auslagen werden, soweit in der Gebührentabelle nichts anderes vorgesehen ist, erhoben:

-
- a) Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten,

Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle; werden Dienstgeschäfte für mehrere Gebührenpflichtige im Rahmen einer Dienstreiseausgeführt, wird hierfür der in der Gebührentabelle angegebene pauschale Reisekostensatz erhoben.

- b) Die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen keine Gebühren und Auslagen zu erstatten sind.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,

2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird

oder

3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,60 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst oder die Gebühren und Auslagen durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, wenn die Amtshandlung beendet ist. Es kann ein angemessener Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (4) Der Gebührenschuldner soll möglichst vor der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen vom 19.12.2008 außer Kraft.

Plön, den 29.12.2009

Az.: 231-1-6

Kreis Plön

– Der Landrat –

gez.
Dr. Gebel

Gebührentabelle

**Anlage zur Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
im Gesundheitswesen**

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO *
1.	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. Schl.-H. Se. 398)	
1.1	Einfache Bescheinigung, Zeugnis ohne ärztliche Untersuchung	29,00 bis 58,00
1.2	Formblattgutachten bzw. Zeugnis ohne ärztliche Untersuchung	48,00 bis 96,00
1.3	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung	96,00 – 250,00
1.4	Ausführliches ärztliches Gutachten	96,00 – 500,00
1.5	Beihilfefähigkeit von Kur- und Sanatoriumsaufenthalten	48,00 – 150,00
1.6	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Banz.Nr. 217 a v. 23.11.1990) für Betäubungsmittel	10,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.1 – 1.5 Laborleistungen und andere von Dritten erbrachte Leistungen, die für die vorstehenden ärztlichen Untersuchungen und Gutachten erforderlich sind, werden als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt. Weitere Auslagen können erhoben werden.	
2.	Bescheinigungen und Auskünfte nach §§ 11, 13 GDG	
2.1	Ausstellen einer Bescheinigung	10,00 bis 75,00
2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	10,00 bis 75,00
3.	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker	
3.1	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587)	250,00
3.2	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469)	150,00
4.	Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 10 GDG	
4.1	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß §§ 36 IfSG *	94,00 – 1.000,00

4.1a	Nachkontrolle Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene gemäß §§ 36 IfSG *	48,00 – 500,00
4.2	Erlaubnis oder Ablehnung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	200,00 – 500,00
4.3	Mündliche und schriftliche Belehrung einschl. Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen	25,00
4.4	Mündliche und schriftliche Belehrung einschl. Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen außerhalb des Fachdienstes Gesundheit	30,00
4.5	Zusätzliche Bescheinigung für mündliche und schriftliche Belehrung als Arbeitgeber nach § 43 Abs. 1 IfSG von Einzelpersonen in Gruppen	10,00
4.6	Ausstellen einer Zweitschrift über die mündliche und schriftliche Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG	10,00
*	Zzgl. pauschale Reisekosten in Höhe von 5,00 €	5,00
5.	Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen gem. Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959)	
5.1	Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage einschl. Niederschrift §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 *	58,00 bis 1.000,00
5.1a	Nachkontrolle Besichtigung einer Wasserversorgungsanlage einschl. Niederschrift §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 *	48,00 bis 500,00
5.2	Besichtigung einer Brauchwasseranlage/Anlage zur Regenwassernutzung einschl. Niederschrift §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 *	58,00 bis 1000,00
5.2a	Nachkontrolle Besichtigung einer Brauchwasseranlage/Anlage zur Regenwassernutzung einschl. Niederschrift §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 *	48,00 bis 500,00
5.3	Entnahme einer oder mehrerer Wasserproben §§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 im Rahmen der Besichtigung einer Trinkwasseranlage oder einer Hygienebesichtigung nach § 36 IfSG *	12,00 – 120,00
5.4	Entnahme einer oder mehrerer Wasserproben §§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 1 und 21 TrinkwV 2001 ohne weitere Amtshandlungen. *	24,00 – 132,00
5.5	Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 TrinkwV 2001	23,00 – 500,00
5.6	Erlass einer Anordnung gem. § 20 TrinkwV 2001	50,00 - 500,00
5.7	Erlass einer Ordnungsverfügung bei Nichterfüllung der Untersuchungspflichten nach § 14 TrinkwV.	50,00 – 500,00
*	Zzgl. pauschale Reisekosten in Höhe von 5,00 €	5,00

6.	Überwachung von Einrichtungen des Badewesens gem. §§ 37 und 38 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m §§ 10 und 14 Ziff. 1 Gesundheitsdienstgesetz und der Landesverordnung über die Qualität der Badegewässer – Badegewässerverordnung – BadeGewVO – vom 09.04.2008	
6.1	Besichtigung und Überprüfung einer Einrichtung des Badewesens, Frei- und Hallenbädern einschl. Niederschrift *	58,00 bis 500,00
6.3	Besichtigung und Überprüfung einer Badestelle an oberirdischen Gewässern einschl. Niederschrift und Probennahme *	40,00 bis 100,00
*	Zzgl. pauschale Reisekosten in Höhe von 5,00 €	5,00
7.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Lei-chen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 70)	
7.1	Leichenschau § 5 und Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG *	48,00 – 200,00
7.2	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	50,00
7.3	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG *	48,00 – 200,00
7.4	Ausnahme oder Ablehnung von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	50,00
7.5	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG *	58,00 bis 500,00
7.6	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche § 25	50,00
*	Als Auslagen werden 0,30 € je gefahrenen Kilometer für An/Abfahrt erhoben.	
8.	Hafenärztlicher Dienst Amtshandlungen des Hafenärztlichen Dienstes nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.1975 (BGBl. II S. 456), geändert durch Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der IGV vom 17.03.1982 (BGBl. II S. 288) i.V.m. § 11 Nr. 1 GDG und Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrtschiffen vom 25.04.1972 (BGBl. I S. 734 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 11 Ziff. 2 GDG	
8.1	Apothekenbescheinigungen	
	8.2.1 Verzeichnis C 1 oder C 2 oder B	60,00
	8.2.2 für Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei bis zu 5 Personen nach Verzeichnis C 1	15,00
	8.2.3 Verzeichnis A 1 oder A 2	165,00
	8.2.4 sofern ein Apotheker beteiligt wird C 1, C 2, B, A 1 oder A 2	215,00

	8.2.5. Schifffahrtverzeichnis	275,00
	8.2.6 Verzeichnis CR einschl. Plombieren	15,00
	8.2.7 Zusätzliche Überprüfung der Mittel zur Notfalltherapie nach der Anlage Teil B Abschnitt H zu § 2 Abs. 1	30,00
	8.2.8 Zusätzliche Überprüfung der Ergänzungsausrüstung zu den Verzeichnissen B und C nach Anlage Teil A Nr. 4 zu § 2 Abs. 1	30,00
	8.2.9 Beim Zusammentreffen der Überprüfungen nach 8.2.7 und 8.2.8 beträgt die Gebühr	50,00
	8.2.10 nach ausländischem Verzeichnis	60,00 bis 275,00
	8.2.11 Wege- und Wartezeiten bei Verzögerungen je weitere ½ Std.	25,00
	8.2.12 Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel	10,00
	8.2.13 Die Ausstellung des Befundscheins ist gebühren frei, für Zweitschriften beträgt die Gebühr	10,00
	8.2.14 Ausnahmegenehmigung nach § 13	15,00 bis 165,00
	8.2.15 Tauglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 4 und Erstellung einer Bescheinigung für Schiffsärzte	28,00 bis 84,00
	Soweit Überprüfungen nach Tarifstelle 8.1 vor Ort erfolgen, werden zusätzlich pauschal 10,00 € Reisekosten berechnet.	10,00
8.2	Sonstige Hafenzärztliche Bescheinigungen	
	8.3.1 Ausstellung eines Gesundheitspasses	20,00
	8.3.2 Hafenzärztliche Bescheinigungen	20,00 bis 165,00
	8.3.3 Ausstellung von Zweitschriften	10,00
9.	Weitere Untersuchungen, Labor- und Röntgenleistungen	
9.1	Besichtigung/Prüfung von Wohnungen, Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen usw. zur Feststellung von Ursachen von Emissionen und Immissionen 1. Als Auslagen werden 0,30 € je gefahrenen Kilometer für An/Abfahrt erhoben 2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	62,00 bis 250,00
9.2	Laborleistungen und medizinische Untersuchungen	
9.2.1	Ruhespirographische Untersuchung mit Registrierung	5,76
9.2.2	Qualitative und quantitative Untersuchung des binokularen Sehaktes	23,98
9.2.3	Perimeter	11,99
9.2.4	Farbsinnprüfung mit Pigmentprobe (z.B. Farbtafeln)	6,04
9.2.5	Untersuchung des Dämmerungssehens ohne Blendung	9,02
9.2.6	Untersuchung des Dämmerungssehens mit Blendung	9,02
9.2.7	Untersuchung des Dämmerungssehens nach der Blendung	9,02
9.2.8	Tonschwellenaudiometrische Untersuchung, auch beidseitig – auch mit Bestimmung der Intensitätsbreite und ggf. überschwelliger audiometrischer Untersuchung	13,57
9.2.9	Blutentnahme	3,03
9.2.1 0	Blutkörperchengeschwindigkeit	2,76
9.2.1 1	Untersuchung eines Körpermaterials mit vorgefertigten Reagenzträgern oder Reagenzzubereitungen und visueller Auswertung (z.B. Glukose, Harnstoff, Urinestreifen)	3,45

9.2.1 2	Tuberkulin-Stempeltest, Mendel-Mantoux-Test o.ä.	3,96
9.2.1 3	Drogenscreening	12,00
9.3	Weitere - unter 9.2 nicht aufgeführte Arzt- oder Laborleistungen - werden mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 berechnet	nach GOÄ

*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.